

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 4.)

Cleve den 20. Januar 1821.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevischen Regierung.

Die Nothwendigkeit, die Resultate der angeordneten Nachrevision der Klassensteuer Listen für das Jahr 1820 abzuwarten, verbunden mit der nicht ganz fehlschlagenen Erwartung einer von uns höheren Orts dringend bedorworteten Vermehrung der Klassen, rechtfertigen den Verzug, welchen wir hinsichtlich der Aufnahme der neuen Listen Behufs der Erhebung der Klassensteuer für das Jahr 1821 gestattet haben.

Nro. 10.
Die Aufnahme der Klassensteuer Listen für das Jahr 1821 betr.

Nachdem aber nunmehr die vorbehaltene materielle Revision jener Listen für das verflossene Jahr fast beendigt ist, und die eingehenden Ab- und Zugangs-Listen für das 2te Semester 1820 darnach successive vervollständigt werden können; auch durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1821 Stück 1. Nro. 1) vorläufig schon eine Zwischenklasse zwischen der 3ten und 4ten Klasse nachgegeben, und dadurch eine wesentliche Erleichterung gewährt worden: so wird das Klassensteuer-Veranlagungs-Geschäft für das neue Jahr sofort zu beginnen feyn.

Die mit Rücksicht auf eine Vermehrung der Steuer-Klassen entworfenen Formulare zu den Aufnahme-Listen sind bei dem hiesigen Buchdrucker Herrn Koch zu dem Preise von zwölf Sgr. Preuß. Cour. für das Buch zu haben. Die Herren Landräthe müssen bei demselben unverzüglich die zur Aufstellung der Klassensteuer-Listen für das Jahr 1821 benöthigte Anzahl Formulare, Behufs deren Vertheilung unter die Herren Bürgermeister ihres Kreises bestellen, wofür die Kosten von den Steuer-Empfängern aus den Hebe-Gebühren zu bestreiten sind.

Ueber das Verfahren bei der Veranlagung selbst sehen wir unter allgemeiner Bezugnahme auf das Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer vom 30. May v. J. und auf die gedachte Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 21. Dezember v. J. und auf den Grund der bereits unterm 15. Juny v. J. ertheilten im Eingange der Hebungs-Instruktion vom 18. August v. J. (Amts-

blatt pro 1820 Stück 38. No. 236. erwähnten Ministerial-Instruktion wegen Veranlagung der Klassensteuer, so wie auf den Grund später erlassener deklaratorischen Verfügungen eines hohen Finanz Ministerii, zur genauesten Befolgung der dabei konkurirenden Behörden und Beamten hiermit folgendes fest:

1) Die Aufnahme des steuerpflichtigen Personenstandes geschieht in allen der Klassensteuer unterworfenen Gemeinden, und bestimmen die Ortsbehörden, gleich nach Empfang der Formulare zu den Klassensteuer Listen, den Termin zu der Einschreibung auf die, für dergleichen örtliche Bekanntmachungen, jeden Ortes übliche Art. Den Eigenthümern der bewohnten Grundstücke oder deren Stellvertretern, ingleichen den Familienhäuptern liegt, bei Vermeidung der in dem Gesetze S. 7. bestimmten Strafen, die Verbindlichkeit zur richtigen Angabe der Bewohner ihrer Häuser und resp. der Angehörigen ihrer Hausstände ob, und diese Verpflichtung erstreckt sich ebenmäßig auf die im Laufe des Jahres nach Aufnahme der Listen vorkommenden Veränderungen des steuerpflichtigen Personenstandes, welche jedesmal spätestens bis Ablauf des Monats, in welchem sie statt finden, der Kommunal-Behörde anzuzeigen sind. Von den Ausbleibenden werden die erforderlichen Nachrichten auf ihre Kosten nachträglich durch Umlauf eingeholt, oder, insoweit den Ortsbehörden über ihre persönlichen und Haushaltungs-Verhältnisse die nöthige Kenntniß beizubringen, von Amtswegen vermerkt.

Die Listen werden überall nach der Ordnung der Hausnummern, oder nach der natürlichen Reihenfolge der bewohnten Grundstücke aufgenommen. Sie müssen ein vollständiges Verzeichniß aller in der Gemeinde bestehenden Haushaltungen, so wie der daselbst, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, oder derselben anzugehören, sich aufhaltenden Personen enthalten, und selbst die gesetzlich von der Steuer befreiten Haushaltungen und Personen müssen darin aufgenommen werden. Gesellen, Lehrlinge und das Gesinde sind unmittelbar nach der Brodherrschaft besonders aufzuführen. Da das Gesetz bestimmt, daß das in Lohn und Brod des Hausherrn oder der Hausfrau stehende Gesinde, oder die bei demselben sich aufhaltenden Kostgänger nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gerechnet werden sollen: so können nur solche Personen welche durch Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind, in demselben Hause wohnen und aus dem Vermögen des Hausherrn oder der Hausfrau erhalten werden, als zu der besteuerten Haushaltung gehörend, angesehen werden.

Diese Bestimmung ist auch in der untersten Steuer-Klasse, wo die Steuer nach Köpfen, jedoch mit Beschränkung auf höchstens 3 steuerpflichtige Personen für jede Haushaltung, erhoben wird, sorgfältig zu beachten.

2) Sobald auf vorstehende Weise ein vollständiger Nachweis der sämtlichen, in den Gemeinden vorhandenen Haushaltungen und einzeln lebenden Personen erlangt ist, und die von uns festgestellten Ab- und Zugangs-Listen für das letzte Semester 1820. dem Herren Bürgermeister durch die Herren Landräthe zugegangen seyn werden, wird zum Eintragen der Klassen und des monat-

lichen Steuerbetrags in die dazu bestimmten Kolonnen der Listen geschritten.

Auch dieses Geschäft liegt nach §. 6. Lit. a. des Klassensteuer-Gesetzes unter Aufsicht der Landräthe den Kommunal-Behörden (Bürgermeistern) ob, welche dabei die, zur Umlagung der bisherigen Steuern bestellten Wertheiler zuzuziehen haben.

Durch den im 43. Stück No. 261. unseres Amtsblattes pro 1820 zur Allgemeinen Kunde gebrachten, von des Königs Majestät unterm 16. September v. J. genehmigten Klassifikations-Tarif vom 25. August v. J. werden die Steuerätze für die im Gesetz vom 30. May d. J. bestimmten Sechs Klassen von Einwohnern so genau bestimmt, als solches die Natur dieser neuen Steuer überhaupt gestattet. Diejenigen Merkmale, welche zur Einschätzung in die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. Dezember v. J. nachgegebene Zwischenklasse geeignet machen, bezeichnet im Allgemeinen schon der Inhalt der gedachten Kabinetts-Ordre deutlich genug, so daß der Ausführung hierunter kein Hinderniß im Wege stehen kann.

Die mit Umlegung der Steuer beauftragten Behörden, und insbesondere die Herren Bürgermeister, denen die meiste Lokal- und Personal-Kennntniß beiwohnt, sind verpflichtet, sich nach jenen Klassifikations-Merkmalen pünktlich zu achten, und weder zum Vortheil noch zum Nachtheile ihrer Gemeinde-Eingefessenen einen höhern oder geringern Steueratz, als vorgeschrieben, in Anwendung zu bringen. Diejenigen Steuerpflichtigen, über deren Steueratz die Klassifikations-Instruktion keine ausdrückliche Bestimmung enthalten möchte, sind nach Maassgabe ihrer Standes-Vermögens-Grundbesitz- und Gewerbs-Verhältnisse in die Klasse einzuschätzen, welche die Instruktionen für andere ihnen gleich oder nahe stehenden Individuen vorschreibt.

- 3) Da angenommen werden muß, daß die Steuer-Ansätze für das Jahr 1820 so, wie sie nach der beendigten materiellen Revision zu sehen kommen, den Verhältnissen der Steuerpflichtigen im Ganzen möglichst angemessen sind: so müssen solche die Grundlage bei der bevorstehenden Veranlagung pro 1821 bilden. Es ist daher unerläßlich, daß in den neu aufzunehmenden Listen in der eigends dazu eingeschalteten Spalte bei jedem, im vorigen Jahre besteuerten Individuo, diejenige Klasse ausdrücklich bemerkt werde, in welche dasselbe nach den Klassensteuer-Listen pro 1820 eingeschätzt, oder nach den Ab- und Zugang-Nachweisungen versetzt wurde. Sind der Bürgermeister und die Steuer-Wertheiler der einstimmigen Meinung, daß die vorjährige Klasse nicht wieder zur Anwendung kommen könne, so mag zwar die angemessen befundene Klasse ausgeworfen und der monatliche Steuer-Betrag darnach berechnet werden. Allein die Gründe für die Abweichung gegen die Abschätzung des vorigen Jahrs, sind alsdann in einer besondern, der betreffenden Liste beizufügenden Verhandlung vollständig und mit Beachtung der gesetzlichen Klassifikations-Merkmale unter möglichst genauer Angabe Alles dessen zu entwickeln, was zur Beurtheilung der Verhältnisse Behufs einer

richtigen Einschätzung in die bestehenden Klassen nur irgend dieneth, und auf Notorietät beruhet, oder, wie sich von selbst versteht, im Allgemeinen bloß, ohne zu genaues Eindringen und lästiges Nachforschen, ermittelt werden kann. Es wird also z. B. anzuführen seyn: wie viel der betreffende Klassensteuerpflichtige an gutem, mittlern oder schlechtem Ackerlande, Wiesen und Weiden, Wald und Busch, an Hande und Dedungen zc. besitzt, wie sein Viehstand beschaffen und aus welchen Gattungen von Vieh selbiger hauptsächlich bestehet; wie hoch sein Einkommen, sein Kapital-Vermögen zc. ohngefähr anzuschlagen ist; ob Schulden auf seinen Besizungen haften; wie seine äußere Lebensweise, sein Gewerbsbetrieb zc. beschaffen u. s. w. Es wird eine deutlichere und vollständigere Uebersicht der hierbei in Betrachtung kommenden Umstände erleichtern, wenn zugleich eine oder mehrere Haushaltungen, oder resp. einzeln steuernde Personen in der Gemeinde nahhaft gemacht werden, welche mit dem in Rede stehenden Individuo sich in völlig gleicher Lage befinden, dabei aber in eine höhere oder niedrigere Klasse gestellt sind. Wo diese Behandlung fehlt, oder nicht hinreichend mot vort ist, wird bei der hiesigen Revision der neuen Klassensteuer-Listen der vorjährige Steuer Ansa; ohne Weiteres beibehalten werden.

Zur Erleichterung des Revisions-Geschäfts müssen die Seitensummen nicht auf die folgende Seite übertragen, sondern am Ende der Liste in Rekapitulation gestellt werden, damit etwanige Abänderungen nicht weit durchgeführt zu werden brauchen.

4) Die gesetzlich von der Klassensteuer befreiten Personen, welche oben nach Art. 1. in die Klassensteuer Listen mit aufgenommen werden müssen, werden in den zum Ansa; der Steuerbeträge bestimmten Spalten, unter Anführung der Gründe der Freilassung in der Kolonne »Bemerkungen«, durchpunktiert. Zu der Klasse der Steuerfreien gehören außer den im Gesetz S. 2. ausdrücklich ausgesprochenen Befreiungen lediglich:

- a) Die der Preuß. Landeshoheit unterworfenen, bis zum Jahre 1806 Reichs unmittelbar gewesenem Standesherrn nebst ihren Familien;
- b) die Pfarrer, auch andere Geistliche, welche Seelsorge haben, so wie die Schullehrer nebst ihren Familien;
- c) die Hebammen in dem Falle, wenn sie Wittwen oder unverheirathet sind, und selbständig eine Wirthschaft führen;
- d) die mit Gnabengehalt versorgten Militair-Invaliden, und
- e) die Gendarmmerie.

Insofern Prediger oder Schullehrer Neben-Gewerbe von Erheblichkeit treiben, wohin jedoch die Bewirthschaftung ihrer Dienstländereien nicht gehört, so sind dieselben zu besteuern.

Schüler, Scholerinnen, oder Böglinge in einer öffentlichen oder Privat-Schul- oder Erziehungs-Anstalt, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, und nicht mit ihren Eltern an ein und demselben Orte, oder nicht im Hause

ber Eltern wohnen, sind als Kostgänger in einem fremden Hause anzusehen und müssen darnach die Steuer zahlen.

- 5) Ortsbehörden, welche die ihnen bei der Veranlagung der Klassensteuer obliegenden Pflichten vorsätzlich, oder durch Fahrlässigkeit nicht erfüllen sollten, sind nicht nur der Staats-Kasse für den etwa daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich, sondern auch nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bestrafen.

Die aufgenommenen und ausgefüllten Steuerlisten werden von der Orts-Behörde und den zugezogenen Steuer-Repertitoren dahin bescheinigt:

- » daß in derselben keine in der Gemeinde befindliche Haushaltung,
- » noch sich dort aufhaltende einzelne steuerpflichtige Personen über-
- » gangen, und daß die Steuer-Ansätze nach Vorschrift der desfalls
- » besonders erlassenen Instruktionen pflichtmäßig und gewissenhaft
- » ausgefüllt worden. «

Hiernächst werden die auf diese Weise aufgestellten und bescheinigten Klassensteuer-Aufnahme-Listen, und zwar in doppelter Ausfertigung und ohne fehler binnen acht Tagen nach Empfang der Ab- und Zugang-Listen für das zweite Semester 1820 dem Kreis-Landrath eingeschendet.

- 6) Die den Herren Landrathen gesetzlich obliegende Aufsicht auf die Veranlagung der Klassensteuer erstreckt sich sowohl auf die Vollständigkeit der Haushaltungs- und Personen Aufnahme, als auf die Richtigkeit der ausgeworfenen Steuerätze. In ersterer Hinsicht haben die Herren Landräthe die den eingehenden Spezial-Listen zu entnehmende Bevölkerung der Gemeinde mit den darüber anderweit vorhandenen, amtlichen Nachweisungen, und besonders mit den aufgenommenen Listen des nächstvorhergegangenen Jahres zu vergleichen, und, wenn sich dabei Anstöße ergeben, dieselben durch Vernehmung der Kommunal-Behörden, oder durch örtliche Untersuchung zu erörtern und zu beseitigen. Besonders aber prüfen die Herren Landräthe, ob von Seiten der Orts-Behörden bei Bestimmung der Steuerätze pflichtmäßig, unpartheiisch und den Vorschriften der Klassifikations-Instruktionen gemäß verfahren ist. Irrthümer, welche hiebei vorgefallen sind, können die Herren Landräthe gleich verbessern; über die ihrer Meinung nach von den Ortsbehörden zu geringe oder zu hoch gegriffenen Steuerätze bemerken dieselben aber in einer der Liste beizufügenden kurzen Verhandlung ihre Ansicht, und überlassen uns die Entscheidung.

Sobald die Aufnahme-Listen von sämtlichen Gemeinden des Kreises beisammen sind, werden die Herren Landräthe solche nebst den darüber von ihnen selbst und von den Ortsbehörden aufgenommenen Verhandlungen und mit einer nach dem bekannten Schema in dreifacher Ausfertigung aufzustellenden Kreis Nachweisung bei uns einreichen. Wir werden dann sofort deren Prüfung unter Berücksichtigung der beigefügten Protokolle und Bemerkte veranlassen, die Listen ihrem monatlichen Geldebtrage nach feststellen, und sodann

dieselben zur weitem Beförderung an die Kommunal- Behörden und Steuer- Empfänger den Herren Landrätthen remittiren.

Bis dahin müssen die Klassensteuern auf den Grund der für das Jahr 1820 gültigen Heberollen mit Rücksicht auf die, aus der Nachrevision der Klassensteuer-Listen für dieses verflossene Jahr resultirenden Ab- und Zugänge zwar forterhoben, nach Eingang der neuen Listen bei den Steuer- Empfängern aber unverzüglich die erforderlichen Abrechnungen mit den Steuerpflichtigen wegen der resp. zu viel oder zu wenig gezahlten Steuerbeträge vorgenommen werden, welche in Beziehung auf das Jahr 1820. gleich nach Empfang der oft erwähnten von uns festgestellten Ab- und Zugangs-Listen für das 2te Halbjahr 1820 vorzunehmen sind.

Schließlich bevormorten wir ausdrücklich, daß wir eben so strenge auf die pünktliche und gleichmäßige Ausführung und Anwendung des Gesetzes im Einzelnen und Allgemeinen halten werden, als es unserm Wohlwollen und unserer Fürsorge gegen unsere Verwalteten entspricht, daß mit aller nach dem Gesetz zulässigen Schonung bei Veranlagung der Steuer verfahren werde.

Oleve den 15. Januar 1821.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1985.

Nro. 11. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. October d. J. (Amtsblatt pro 1820 Stück 49) die Berichtigung der Abgaben-Rückstände von 1819 und rückwärts durch Einlieferung in das Militär-Magazin zu Wesel, betreffend, wird hierdurch der Betrag der Martini-Marktpreise von 1820 zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Mittel-
Markt preise
von Martini
1820.

Roggen p. Scheffel	1	Rthl.	7	Sgr.	3	Pf.
Hafer " "	"	"	15	"	6	—
Heu p. Zentner	"	"	15	"	9	—
Stroh p. 1000 Pfd. od. 1/2 Schock "	"	"	11	"	4	—

Nach diesen Preisen sind die nach dem 1sten Januar a. c. erfolgenden Einklieferungen zu berechnen.

Oleve den 10. Januar 1821.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 86.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Nro. 12. Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird hierdurch bemerkt gemacht, daß wir mißfällig wahrgenommen, wie sie zu jeder Beilage einen besondern ganzen Bogen Papier nehmen, wodurch viel Papier verschwendet wird. Es müssen daher künftig bei allen Berichten an uns, bei Anschreiben an andere Be-

Papier-
Ersparnisse.

Hörden und bei Verfügungen an Partheien die Beilagen auf die leere Seite des Schreibens oder des Berichts geschrieben werden.

Hamm den 28. December 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Kappard.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dem in seinem Vaterlande examinirten Kandidaten der Theologie, Georg Heinrich Theodor Fliedner aus Espstein im Nassauischen ist nach bestandnem Colloquium theologicum die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Cöln den 21. Dezember 1820.

Nro. 13.

Kandidaten der Theologie ertheilte Erlaubniß zu predigen.

Das Königl. Konsistorium.

B. Nro. 279.

Den Kandidaten Gottlob Friedrich Ueberweg aus Wesel, und Wilhelm Pang aus Marienberghausen, ist nach der von ihnen am 29ten und 30sten December 1820 zur Zufriedenheit ihrer Examinatoren bestandenen Prüfung pro Ministerio, das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden.

Cöln den 31. Dezember 1820.

Nro. 14.

Kandidaten der Theologie ertheilte Wahlfähigkeit.

Das Königl. Konsistorium.

B. Nro. 279.

IV. Vermischte Nachrichten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das im Jahre 1818 für Rechnung des Central-Hilfs-Vereins im Druck erschienene Ortschafts-Verzeichniß des hiesigen Regierungs-Bezirktes mangelhaft ist, und das Bedürfniß eines vervollständigten, ganz richtigen ist daher immer fühlbarer geworden.

Der Entwurf zu einem solchen ist gegenwärtig beendet, und enthält außer einer genauen Aufzählung der einzelnen Gemeinden, Bauerschaften u. s. w. mit Angabe der Bevölkerung, auch noch

- 1) den frühern Gemeinde-Verband vor Einführung der Bürgermeistereien und zwar
 - a) auf dem linken Rheinufer vor dem Jahre 1794.,
 - b) auf dem rechten vor dem Jahre 1806.
- 2) Die Entfernung jeder Ortschaft u. s. w.
 - a) von dem Bürgermeistereis-Hauptorte,
 - b) von dem Sitze des betreffenden Friedensgerichtes (für das linke Rhein-Ufer.)
 - c) von der Kreis-Stadt, und
 - d) von der Departements-Haupt-Stadt.

Nro. 15.

Betrifft das im Druck herauszugebende vervollständigte Ortschafts-Verzeichniß des Regierungs-Bezirktes Cleve.

Für das rechte Rhein-Ufer sind die Entfernungen in landesüblichen Stunden für das linke aber wegen der auf demselben noch bestehenden französischen Gerichtsverfassung zugleich in Kylometres und Myriametres angegeben.

- 3) Genaue Angabe über die Pfarrei-Verhältnisse,
- 4) ein berichtigtes Adress-Buch sämmtlicher dormalen in dem hiesigen Regierungs-Bezirke fungirenden Verwaltungs- und Justiz-Behörden.

Die Zusammenstellung dieser gesammelten Materialien ist von dem Regierungskanzlisten Mostert besorgt worden, welcher sich auch bereit erklärt hat, dieses neue Ortschafts-Verzeichniß für eigene Rechnung in Druck zu geben, wenn sich eine hinreichende Zahl Subscribern ergeben möchte. Da wir nun nicht anders als das Gelingen dieses nützlichen Unternehmens wünschen können, so fordern wir die Herrn Land-Räthe unseres Regierungs-Bezirktes hiermit auf, sich der Sammlung von Subscribern zu unterziehen und die namentlichen Listen derselben mit Ablauf von Sechs Monaten an den ic. Mostert direct einzusenden, an welchen sich auch Cithemische und Auswärtige in portofreien Briefen wenden können.

Der Preis eines gebundenen Exemplars wird 10 bis 12 Ggr. Preuß. Cour. nach Maßgabe der mehr oder minder großen Anzahl Subscribern, betragen.
Eleve den 5. Januar 1821.

Königlich Preussische Regierung.

A. Nro. 1880 de 1820.

(Öffentlicher Anzeiger.)